Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9767.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bei der kommunalständischen Sparkasse in Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main hinterlegten Gelder und Werthpapiere (§. 1 Nr. 2, 3 der Hinterlegungsordnung) sind an die Hinterlegungsstelle in Wiesbaden abzugeben.

§. 2.

Ist die Hinterlegung auf gerichtliche Verfügung erfolgt, so hat das nach §. 98 Absatz 3 der Hinterlegungsordnung zuständige Amtsgericht eine, soweit möglich, den Vorschriften des §. 14 Absatz 2, 3, des §. 40 oder des §. 49 der Hinterlegungsordnung entsprechende Erklärung aufzustellen und der bisherigen Hinterlegungsstelle zu übersenden. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach §. 24 der Hinterlegungsordnung entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben. Ist ein solches Hinderniß nicht angegeben, aber bei der bisherigen Hinterlegungsstelle bekannt, oder ist der letzteren eine Aenderung in der Empfangsberechtigung angezeigt, so hat sie, ebenso wie im Falle einer sonstigen Unvollständigkeit der gerichtlichen Erklärung, dieselbe, soweit möglich, entsprechend zu ergänzen.

Kann in Gemäßheit des Absatzes 1 die Erklärung nicht aufgestellt werden, so ist sie von der bisherigen Hinterlegungsstelle, soweit möglich, in entsprechender Weise aufzustellen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1895.

Ist die Erklärung von der bisherigen Hinterlegungsstelle aufgestellt oder ergänzt worden, so hat diese eine Abschrift der aufgestellten oder ergänzten Erklärung dem nach §. 6 Absatz 5 zuständigen Gericht zu ertheilen.

§. 3.

Die Erklärungen sind nebst einem Zeugniß über den Tag, an welchem die Hinterlegung bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung etwa eingestellt worden ist, und, soweit möglich, nebst einer Abschrift der gerichtlichen Verfügung, durch welche die Annahme zur Hinterlegung angeordnet worden ist, von der bisherigen Hinterlegungsstelle gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der neuen Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist den Betheiligten, soweit sie bekannt sind, zu ertheilen.

§. 4.

Die Leggebühr, welche nach den bisherigen Vorschriften an das städtische Rechneiamt in Frankfurt am Main zu entrichten ist, wird bei Abgabe der Masse an die neue Hinterlegungsstelle fällig. Die Gebühr ist bei der Abgabe von Geld von dem zu übersendenden Betrage in Abzug zu bringen, bei der Abgabe von Werthpapieren aus dem Erlöse etwa fälliger Zins- oder Dividendenscheine zu entnehmen.

Kann auf diese Weise die Leggebühr nicht erlangt werden, so geschieht die Einziehung in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgesehenen Verfahren. Vor Bezahlung der Leggebühr darf die Herausgabe der hinterlegten Werthpapiere nicht erfolgen.

§. 5.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle eingehen, kommen die Vorschriften der Hinterlegungsordnung, soweit nicht aus den nachstehenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, auf die Hinterlegungen zur Anwendung.

§. 6.

Die Auszahlung oder Herausgabe der Massen erfolgt nur auf gerichtliche Verfügung.

Zu dem Antrage auf Erlaß der Verfügung bedarf es nicht der Vorlegung des Hinterlegungsscheins (Schuldscheins, Legscheins) oder eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist.

Die Hinterlegungsstelle hat der Verfügung des zuständigen Gerichts zu genügen, wenn sich gegen die Auszahlung oder Herausgabe kein Hinderniß ergiebt.

Ergiebt sich ein solches Hinderniß, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung oder Herausgabe dem Gerichte mitzutheilen. Der weiteren Verfügung, die Auszahlung oder Herausgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

Für die Verfügung ist das im §. 98 Absatz 3 der Hinterlegungsordnung bezeichnete Amtsgericht, in Ermangelung eines solchen aber das Amtsgericht in Wiesbaden zuständig.

§. 7.

Ist die Auszahlung oder Herausgabe nach Maßgabe des §. 6 bewirkt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Die im §. 53 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist, sowie bei Hinterlegung von Werthpapieren die im §. 64 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist beginnen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu dem Antrage auf Fortsetzung der Verzinsung oder der Verwahrung bedarf es nicht der Vorlegung des Hinterlegungsscheins (Schuldscheins, Legscheins) oder eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist.

An die Stelle des in den §§. 56, 66 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gesuchs tritt der Antrag auf Erlaß einer entsprechenden gerichtlichen Verfügung.

An die Stelle der im §. 61 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Erklärung tritt die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung.

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder hat vor diesem Zeitpunkte, trotzdem der Betrag des hinterlegten Geldes die Summe von dreißig Mark erreichte, eine Verzinsung nach den bisherigen Vorschriften nicht stattgefunden, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 55, 56 der Hinterlegungsordnung ein. Die im §. 58 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat, und, sofern eine Verzinsung nicht erfolgt ist, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Für das Aufgebot von Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im §. 64 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist, jedoch ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

§. 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Angezogen 95 1934 S. 43

(Nr. 9768.) Jagdscheingesetz. Vom 31. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§. 2.

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1) zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern;
2) zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten;
3) zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§. 3.

Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§. 4.

Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§. 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des §. 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§. 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3) Personen, welche in den letzten zehn Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§. 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

§. 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

1) Personen, welche in den letzten fünf Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§. 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
2) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den §. 113 des Reichs-Strafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§. 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches) bestraft sind.

§. 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des §. 6 und kann in den Fällen des §. 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§. 9.

Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§. 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§. 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§. 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 31. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§. 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1) wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach §. 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§. 10).

§. 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß §. 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§. 13.

Die Fristen im §. 6 Ziffer 3, §. 7 Ziffer 1 und 2, §. 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 14.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 15.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Thielen. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei